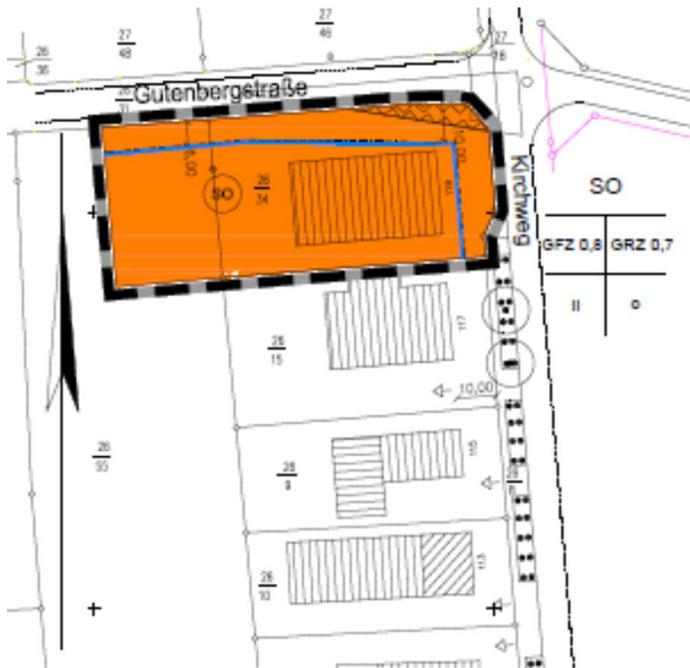




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bekanntmachung der Beschlüsse von Bebauungsplänen

- **Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Tiedenkamp“ (Gewerbebetrieb)**

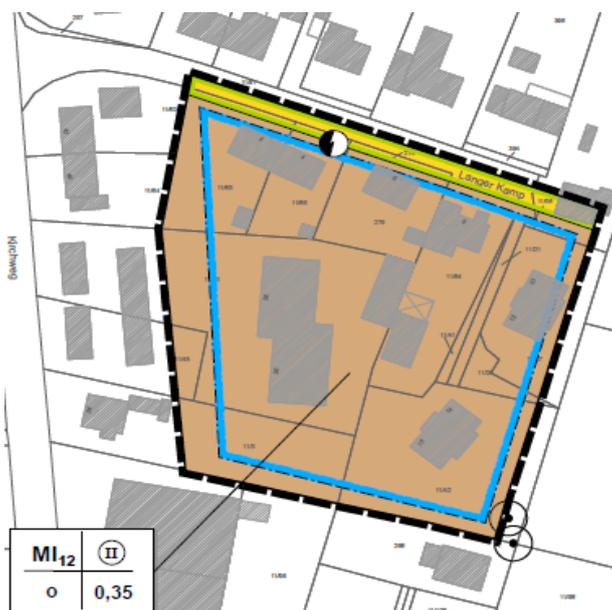


Gebietsbezeichnung

- Kirchweg 119

Im Ortsteil Ulzburg

- **Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“ (Geh, Fahr- und Leitungsrecht)**



Gebietsbezeichnung

östlich des Kirchweges

südlich der Straße Langer
Kamp

westlich des geplanten
Wanderweges

nördlich der Bebauung
der Bahnhofstraße

im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 27/2013-2018 am 16.02.2016 die obigen Änderungen zu den jeweiligen Bebauungsplänen der Gemeinde für die o.a. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderungen treten mit Beginn des 06.05.2016 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderungen und die dazugehörigen Begründungen von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalte Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 28.04.2016

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer
(L.S.)